

### Europarecht

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU stellt speziell die Kreuzkröte (Anhang IV) und den Grasfrosch (Anhang V) bzw. ihren Lebensraum unter strengen Schutz. Der Anhang IV enthält streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Artikel 12 der FFH-Richtlinie verbietet jegliche Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach einschlägiger Rechtsauffassung kann eine Befreiung nach §69 LG (s.u.) nur erteilt werden, wenn Artikel 12 dem nicht entgegensteht. Dies tut er aber in diesem Fall!

### Bundesrecht

Die Bundesartenschutz-Verordnung stellt **alle Amphibien** unter besonderen Schutz. Gemäß § 63 Abs. 2 LG NW sollen die zuständigen Behörden und Stellen für die Erhaltung der Lebensstätten Sorge tragen. Die erfolgten Festsetzungen im Landschaftsplan tragen dem Rechnung. Die beabsichtigte Befreiung steht dem entgegen.

Darüber hinaus sind die Biotoptypen Röhrichte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer und Sumpfwälder gem. § 30 BNatSchG besonders geschützt. Sie sind neben naturnahen Kleingewässern generell und Feuchtwäldern in der Roten Liste der gefährdeten Biotope in NW aufgeführt.

### Landesrecht

a) Aussagen des LÖBF-Biotop-Katasters zur Schutzwürdigkeit und weiteren Pflege

b) Landschaftsgesetz NW

§69 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans [hier: Verbot der Verfüllung] kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

*Die Untere Landschaftsbehörde beruft sich in Ihrer offiziellen Begründung für eine Befreiung nach § 69 LG auf eine „Verkraterung“ der Landschaft (vgl. Beratungsvorlage zur Beiratssitzung vom 29.4.2008 (→ Anlage 7, 2. Seite)):*

*„Wie ausgeführt stellt die Erhaltung der Grube als „Verkraterung“ der Landschaft die nicht mehr gewollte, da im Ergebnis der Abwägung zurücktretende Zielsetzung dar, und somit ist in ihr eine nicht gewollte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Sinne des § 69 Abs. 1 a), bb) zu sehen.“*

*Vor welchem äußerst dürftigen artenschutzrechtlichen Informationshintergrund diese „Abwägung“ erfolgte, wurde oben bereits dargelegt (vgl. Anlage 3). Wer die Situation vor Ort kennt (Beiratsmitglieder haben sie 2007 besichtigt), für den ist diese Aussage völlig unverständlich. Ebenso unverständlich bleibt, warum die Untere Landschaftsbehörde die Bestandssituation im Beirat nicht ausreichend darstellt (vgl. Anlage 3).*

*Faktisch stellt die Befreiung (Verfüllgenehmigung) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles dar. Sich angesichts dessen auf § 69 LG oder gar auf die Bezirksregierung („...diese Vorgehensweise wird auch von der Bezirksregierung in einem Erlass aus dem Jahr 2005 bestätigt...“ → vgl. Beratungsvorlage) zu berufen, ist geradezu absurd.*